

Naturschutz mit Recht



Vorbereitung von Gesetzesänderungen und neuen Verordnungen

Umsetzung der Aarhus-Konvention

Am 1. Mai 2021 ist eine Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Nationalparkgesetzes, des Wiener Fischereigesetzes und des Wiener Jagdgesetzes in Kraft getreten. Mit dieser Novelle wurden die in der Aarhus-Konvention vorgesehenen Beteiligungsrechte für Umweltorganisationen umgesetzt.

So haben Umweltorganisationen jetzt die Möglichkeit, an naturschutzbehördlichen Verfahren, die Europaschutzgebiete betreffen, teilzunehmen. Sie haben das Recht, Akteneinsicht zu nehmen, Stellungnahmen abzugeben und gegen Bescheide Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Wien zu erheben. Es wird ihnen auch das Recht eingeräumt, gegen Bescheide mit denen Ausnahmen von den Verboten zum Schutz europarechtlich geschützter Arten erteilt werden, Beschwerde zu erheben. Zur Abwicklung der Teilnahmerechte wurde eine elektronische Plattform eingerichtet.

Die Teilnahmerechte bestehen für Umweltorganisationen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) anerkannt und für Wien zugelassen sind. Damit ist für sämtliche Verfahren, die in Umsetzung der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden, gewährleistet, dass Umweltorganisationen ein Zugang zu einem Gericht und dadurch ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz zusteht.